

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren
in der Ortsgemeinde Badenheim

Der Ortsgemeinderat hat Badenheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:	Seite
§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Gebührenschuldner	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	2
§ 4 Inkrafttreten	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung	3
I. Reihengräber	3
II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	3
III. Verleihung von Nutzungsrechten an anonymen Urnengrabstätten	4
IV. Benutzung der Leichenhalle	4
V. Ausheben und Schließen der Gräber	4
VI. Umbetten von Leichen und Aschen	4
VII. Sonstige Gebühren	4
VIII. Gebühren für die Bestattung Auswärtiger	4

§ 1

Allgemeines

Gemäß § 31 der Friedhofssatzung werden für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

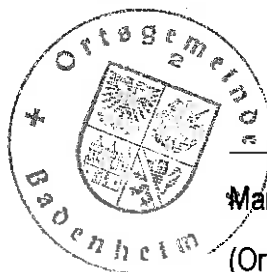
- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 01.01.2002 außer Kraft.

Badenheim, 26.09.2017



M. Lufft
Manfred Lufft

(Ortsbürgermeister)

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
- a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 189,00 EUR
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 338,00 EUR

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1.a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

- eine Einzel- oder Einzeltiefgrabstätte 476,00 EUR
- eine Doppel- oder Doppeltiefgrabstätte 876,00 EUR
- eine Dreiergrabstätte 1.277,00 EUR
- eine Vierergrabstätte 1.678,00 EUR
- eine Fünfergrabstätte 2.078,00 EUR

1.b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Nr. 1 Buchstabe a erhoben.

2.a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung 293,00 EUR

2.b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Nr. 2 Buchstabe a erhoben.

3.a) Verlängerung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr für

- eine Einzel- oder Einzeltiefgrabstätte 16,00 EUR
- eine Doppel- oder Doppeltiefgrabstätte 29,00 EUR
- eine Dreiergrabstätte 43,00 EUR
- eine Vierergrabstätte 56,00 EUR
- eine Fünfergrabstätte 69,00 EUR
- einer Urnengrabstätte 13,00 EUR

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

III. Verleihung von Nutzungsrechten an anonymen Urnengrabstätten

Verleihung des Nutzungsrechts an einer anonymen Urnengrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung 215,00 EUR

IV. Benutzung der Leichenhalle

Für die Aufbewahrung einer Leiche pro angefangenem Tag 40,00 EUR

V. Ausheben und Schließen der Gräber

Für das Ausheben und Schließen der Gräber werden die der Ortsgemeinde tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

VI. Umbetten von Leichen und Aschen

Für das Umbetten werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

VII. Sonstige Gebühren

U.a. geregelt in der Landesverordnung über die Gebühren der Gesundheitsverwaltung vom 28.03.2013 (Pos. Friedhofs- und Bestattungswesen)

VIII. Gebühren für die Bestattung Auswärtiger

Die Höhe des Entgelts für die Bestattung Auswärtiger, für die kein Anspruch auf die Benutzung des gemeindlichen Friedhofs besteht, wird außerhalb der vorstehenden Gebührensätze durch den Abschluss einer Sondervereinbarung festgelegt.

Hinweis nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt gemäß § 24 Abs. 6 Satz 2 GemO nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde (Verbandsgemeinde) -verwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann nach Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen